

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Ägyptologie des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Ägyptologie beschäftigt sich mit sämtlichen Bereichen der altägyptischen Kultur, also Archäologie, Kunst, Geschichte (einschl. Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte), Religion, Literatur und Sprache, über einen Zeitraum von ca. 4000 Jahren hinweg. Die zahlreich erhaltenen und daher noch nicht vollständig erschlossenen schriftlichen Quellen bilden dabei einen der Schwerpunkte der Forschung, da sie Informationen über fast alle Bereiche des ägyptischen Lebens enthalten. Die Ägyptologie als relativ junge Wissenschaft steht der Herausforderung gegenüber, noch immer neue Funde zu bearbeiten, so dass Forschung und Lehre in unmittelbarem Austausch stehen müssen. Mit den Nachbardisziplinen ist die Ägyptologie in einen methodologischen Diskurs und fächerübergreifende Zusammenarbeit eingebunden.

Aufgrund der oben genannten Breite des Faches liegen die Schwerpunkte von Forschung und Lehre in jedem Studienort etwas anders. In Tübingen steht die Beschäftigung mit der Spätzeit und griechisch-römischen Zeit (ca. 650 v. Chr. - 300 n. Chr.) sowie der Sprache (und damit verbunden der Schrift), die in ihrer gesamten Entwicklung vom Altägyptischen bis zum Koptischen unterrichtet wird, im Mittelpunkt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ägyptologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ägyptologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Ägyptologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ÄGY-BA-01	Grundstufe Mittelägyptisch (Teil 1)	6
	ÄGY-BA-06	Einführung in die Ägyptologie (Teil 1)	3
	ÄGY-BA-07	Ägyptische Kulturgeschichte I (Teil 1)	3
2	ÄGY-BA-01	Grundstufe Mittelägyptisch (Teil 2)	9
	ÄGY-BA-06	Einführung in die Ägyptologie (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-07	Ägyptische Kulturgeschichte I (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-10	Importmodul Nachbarkulturen* (Teil 1)	3
3	ÄGY-BA-02	Textlektüre Mittelägyptisch (Teil 1)	3
	ÄGY-BA-03	2. Sprache (Teil 1)	6
	ÄGY-BA-08	Ägyptische Kulturgeschichte II (Teil 1)	3

	ÄGY-BA-10	Importmodul Nachbarkulturen* (Teil 2)	3
4	ÄGY-BA-02	Textlektüre Mittelägyptisch (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-03	2. Sprache (Teil 2)	6
	ÄGY-BA-08	Ägyptische Kulturgeschichte II (Teil 2)	3
5	ÄGY-BA-04	Textlektüre mittelschweren Inhalts I	6
	ÄGY-BA-05	3. Sprache (Teil 1)	6
	ÄGY-BA-09	Ägyptische Kulturgeschichte III (Teil 1)	3
6	ÄGY-BA-09	Ägyptische Kulturgeschichte III (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-05	3. Sprache (Teil 2)	6
	ÄGY-BA-11	Prüfungsmodul Hauptfach BA-Arbeit (12) Mdl.Prüfung (6)	18

(3) Das Studium der Ägyptologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ÄGY-BA-01	Grundstufe Mittelägyptisch (Teil 1)	6
	ÄGY-BA-06	Einführung in die Ägyptologie (Teil 1)	3
	ÄGY-BA-07	Ägyptische Kulturgeschichte I (Teil 1)	3
2	ÄGY-BA-01	Grundstufe Mittelägyptisch (Teil 2)	9
	ÄGY-BA-06	Einführung in die Ägyptologie (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-07	Ägyptische Kulturgeschichte I (Teil 2)	3
3	ÄGY-BA-02	Textlektüre Mittelägyptisch (Teil 1)	3
	ÄGY-BA-08	Ägyptische Kulturgeschichte II (Teil 1)	3
4	ÄGY-BA-02	Textlektüre Mittelägyptisch (Teil 2)	3
	ÄGY-BA-08	Ägyptische Kulturgeschichte II (Teil 2)	3
5	ÄGY-BA-04	Textlektüre mittelschweren Inhalts I	6
	ÄGY-BA-09	Ägyptische Kulturgeschichte III (Teil 1)	3
	ÄGY-BA-03	2. Sprache ¹ (Teil 1)	6
6	ÄGY-BA-03	2. Sprache (Teil 2)	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien

¹ Das Modul ÄGY-BA-03 kann entweder im WS 3 und SS 4 oder im WS 5 und SS 6 besucht werden.

3. Übungen
4. Tutorien.

²Im ersten Studienjahr wird regelmäßig eine Einführung in die Inhalte und die Methodik des Faches Ägyptologie angeboten. ³Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studiengangs werden Sprachkurse in den unterschiedlichen Sprachen und Sprachstufen sowie Lehrveranstaltungen zu den altorientalischen Kultursystemen und den damit verbundenen archäologischen Problemstellungen abgehalten. ⁴Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) auch der Nachbarfächer Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie, die ohne spezifische Sprachkenntnisse besucht werden können, vermitteln ein vertieftes Verständnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden benachbarten Kulturregionen Ägypten und Vorderer Orient.

⁵Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ⁶In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁷Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁸Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ägyptologie ist deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen. Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul ÄGY-BA-01 „Grundstufe Mittelägyptisch“
- Modul ÄGY-BA-06 „Einführung in die Ägyptologie“:

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul ÄGY-BA-01 „Grundstufe Mittelägyptisch“
- Modul ÄGY-BA-06 „Einführung in die Ägyptologie“

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul ÄGY-BA-02 „Textlektüre Mittelägyptisch
- Modul ÄGY-BA-03 „2. Sprachstufe nach Wahl
- Modul ÄGY-BA-08 „Ägyptische Kulturgeschichte II

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul ÄGY-BA-02 „Textlektüre Mittelägyptisch
- Modul ÄGY-BA-08 „Ägyptische Kulturgeschichte II“

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit, zu 10 % aus der mündlichen Prüfung (des Prüfungsmoduls Hauptfach) und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module, außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Fach Kulturen des Alten Orients B.A. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16) außer Kraft.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Kulturen des Alten Orients vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kulturen des Alten Orients an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁵Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Ägyptologie, vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung

zu wechseln. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor